

Sprachreisen für Jugendliche



ALLG. REISEBEDINGUNGEN

11. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN UND VERÄHRUNG

11.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Ebringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber EP unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverschädigung nach Ausständigung, bei der Fluggesellschaft geltend zu machen.

11.2. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis 651f BGB verfallen in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte. Schwere zwischen dem Kunden und EP Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder EP die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. PASS-, VISUM- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

12.1. EP wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angetreten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visum- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gilt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatslosigkeit) vorliegen.

12.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reiseokumente, eventuelle erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Dienstvorschriften, Nachteile, die aus dem Nichtbehalten dieser Vorschriften resultieren, z. B. die Zehlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn EP schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

12.3. EP haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besetzung beauftragt hat, es sei denn, dass EP eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

13. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

13.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und EP findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

13.2. Soweit bei Klagen des Kunden gegen EP im Ausland für die Haftung von EP dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen das ausschließliche deutsches Recht Anwendung.

13.3. Der Kunde kann EP nur an deren Sitz verklagen.

13.4. Bei Klagen von EP gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Bei Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von EP vereinbart.

13.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, o) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht obliegenden Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisepflicht zwischen dem Kunden und EP anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag besondere, nicht obliegende Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.



Strack und
GROPPENBRODER
EURO
PARTNER

REISEVERSTÄTLER: EUROPARTNER REISEN

Wolter Beyer GmbH
Geschäftsführer: Wolter Beyer, Ursula Beyer
Handelsregister HR B 8845 beim AG Paderborn
Auf dem Rönge 9
33181 Bad Wünnenberg
Telefon: 02953/9805-0
Telefax: 02953/9805-98
kontakt@europartnerreisen.de
www.europartnerreisen.de



ALLG. REISEBEDINGUNGEN

2. BEZAHLUNG

2.1. EP und deren Reisevermittler dürfen Zahlungen auf der Reisepreis von Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Stichtagsstein gemäß § 651k BGB übergeben wurde.

2.2. Nach Vertragsschluss wird gegen Ausständigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 26 % des Reisepreises (höchstens € 260,-) zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7. genannten Grund abgesagt werden kann.

2.3. Soweit EP zu Ebringung der vertraglichen Reiseleistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen oder Ausständigung der Reiseunterlagen.

2.4. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen, so ist EP berechtigt, nach Anhörung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4.3. zu belasten.

3. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

3.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und von EP nicht wider frei und Gläubiger herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschritt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. Eventuelle Gewährleistungssprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.3. EP ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

3.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn EP in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreises für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von EP über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen.

4. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN VOR REISEBEGINN/ STORNOKOSTEN

4.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber EP unter dem nachstehend angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Sprachreisen für Jugendliche



ALLG. REISEBEDINGUNGEN

4.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert EP den Anspruch auf den Reisepreis. Sichert sich EP, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Teil höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorbereitungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis vorzulegen.

4.3. EP hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestuft, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis gestufter und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseteilnehmer berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

- bis 31 Tage vor Reiseantritt 20 %
- vom 30. bis 23. Tag vor Reiseantritt 25 %
- vom 22. bis 16. Tag vor Reiseantritt 35 %
- vom 15. bis 9. Tag vor Reiseantritt 50 %
- vom 8. bis zum 3. Tag 65 %
- ab dem 2. Tag vor Reiseantritt, bei Rücktritt am Abreise- oder bei Nichtanreise 80 %

- Gruppe II**
- bis 90 Tage vor Reiseantritt 10 %
 - vom 94. bis 45. Tag vor Reiseantritt 15 %
 - vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30 %
 - vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50 %
 - vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 75 %
 - ab dem 6. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtanreise 90 %

- Bus- und Bahnreisen**
- bis 45 Tage vor Reiseantritt 10 %
 - vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30 %
 - vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50 %
 - vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 75 %
 - ab dem 6. Tag und bei Nichtanreise 90 %
- 4.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, EP nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

4.5. EP behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Paragrafen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist EP verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5. UMBUCHUNGEN

5.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseziels, des Reiseziels,

des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung (Umbohrung) besteht nicht. Ist eine Umbohrung möglich und wird auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann EP bis zu dem bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Startungsstufe ein Umbohrungsentgelt von € 25,- pro Kunden erheben.

5.2. Umbohrungswünsche des Kunden, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt von Reisevertrag gemäß Ziffer 4 zu den dort festzulegenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuregelung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbohrungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. NICHT ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNG

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. EP wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungssträger bemühen. Diese Verpflichtung erfüllt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. RÜCKTRIT WEGEN NICHTERREICHENS DER ANWISSTELLENVEREINBARUNG

EP kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch EP muss in der konkreten Reisebeschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Katalogrisiko oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.

- b) EP hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittfrist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.
- c) EP ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Ein Rücktritt von EP später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

e) Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn EP in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch EP dieser gegenüber geltend zu machen.

f) Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis gebührende Zahlungen unverzüglich zurück.



ALLG. REISEBEDINGUNGEN

8. KÜNDIGUNG AUS VERHALTENSGEMISSENEN GRÜNDEN

EP kann den Reisevertrag ohne Einholung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungenügend einer Anbahnung von EP nachfolgend statt oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigung EP so heißt sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie die eigenen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungssträgern gut gebuchten Beiträge. Bei minderwertigen Leistungen sind die /der gesetzliche Vertreter verpflichtet, die Hinweise auf eigene Kosten zu organisieren und insbesondere eine erforderliche Befreiung des minderwertigen sicherzustellen. Geschließt dies nicht oder ist es den gesetzlichen Vertretern nicht möglich, ist EP berechtigt, den Heimtransport selbst zu organisieren und hierfür Aufwendungsersatz vom Teilnehmer, bzw. den gesetzlichen Vertretern zu beanspruchen.

9. ORBUERHEITEN DES KUNDEN

9.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mitgeltungszahlung ist bei Reisen mit EP wie folgt konkretisiert:

- a) Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von EP (Reiseleitung, Beauftragter) anzudeuten und Abhilfe zu verlangen.
- b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von EP wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
- c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschickelt, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber EP unter der unten angegebenen Anschrift anzudeuten.
- d) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverzüglich unterbleibt.

9.2. Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungssträgern sind nicht beauftragt und von EP nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestrafen oder Ansprüche gegen EP anzuerkennen.

9.3. Wird die Reise infolge eines Reiseanlasses erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, EP erkennbaren Grund nicht zustehen ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn EP oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihren von Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstrichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von EP oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

9.4. Weitere Obliegenheiten und Hinweise für den Reisenden:

- a) Gepäckverlust und Gepäckversicherung Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugesen sind von Reisenden unverzüglich am Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzudeuten. Fluggesellschaften können die Entschädigungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Auslieferung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von EP anzudeuten.
- b) Reiseunterlagen Der Kunde hat EP zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugtickets, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der von EP mitgeteilten Frist erhält.

10. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

10.1. Die vertragliche Haftung von EP für Schäden, die nicht Körperverletzungen sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

- a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit EP für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungssträgers verantwortlich ist.

10.2. Die deliktische Haftung von EP für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt jeweils je Schaden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Heimkehrer-Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.3. EP haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungskosten von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reisebeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des unmittelbaren Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von EP sind. EP haftet jedoch

- a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise betreffen;
- b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von EP ursächlich geworden ist.